

Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Richtlinien:

Eine Freistellung vom Unterricht kann nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Schülerin bzw. der Schüler keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Schulbehörde weitergeleitet werden.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können aus „wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- Gesundheitliche Gründe (z.B.: Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Teilnahme an Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen bei Ausübung eines Leistungssports (mit Bestätigung des Vereins!)
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

An Tagen, an denen Schularbeiten bzw. Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich. Urlaub, Verlängerungen von Ferienzeiten oder langen Wochenenden sind laut Schulbehörde nicht zu genehmigen. Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden. Günstigere Tarife für Flüge oder Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ich ersuche meine Tochter/meinen Sohn

Name: _____ Klasse: _____

am/vom _____ bis _____ vom Unterricht freizustellen.

Begründung: _____

Name Erziehungsberechtigte/r: _____

Datum und Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____

Stellungnahme der Schule (Klassenvorstand, Direktion):

Eingelangt: _____

Dem Ansuchen wird

- Stattgegeben
- Nicht stattgegeben

Datum und Unterschrift KV/Direktion: _____